Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 3. August 1789.

I Avertissements.

Bey der am 7ten dieses zu Herfordt eingetroffenen großen Wasserfluth wurden davon 6 Menschen, welche in einer Wiese an der Werre mit Mähen beschäftiget, dergestalt übereilet, daß ihnen, da sie sich auf einer Insel zwischen zwey Flüßen befanden, der Rückweg abgeschnitten unb sie gewiß ein Raub der Fluth geworden seyn würden, wenn nicht der Bürger und Zeugmacher Teheck einen Kahn herbeygeholet, damit einen Versuch zur Rettung gemacht, der Grenadier Rust aber durch dreymahliges Hin und Herschwimmen durch den reissenden Strohm und die dadurch dem Kahn vermittelst eines Striks gegebene Direction die Menschen gerettet hätte; weshalb denn auch die Königl. Krieges und Domainen-Cammer dem lezteren eine Belohnung von Zehn rthlr. und dem erstern von Fünf rthlr. auszahlen laßen. Andern zur Nachahmung wird diese edele Menschenliebende Handlung hierdurch öffentlich bekandt gemacht.

Signatum Minden den 17ten July 1789.
Königl. Preußische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.
Haß v. Redecker. Schlönbach.

Amt Thedinghausen. Bey dem hiesigen Amtsdorfe Horstedt ist am 20ten d. M. ein todter jedoch in die Verwesung gröstentheils übergegangener Körper von ohngefehr 6 Fuß Länge, auf der Weser angetrieben, von dessen Gesichtsbildung man jedoch nichts weiter wahrnehmen können, als daß er schwarze Haare gehabt, und der Mittelfinger in der rechten Hand verbunden, und mit einem ledernen Fingerling versehen gewesen. Auf dem Kopfe hatte der Ertrunkene, wahrscheinlich ein Schifferknecht, einen alten runden Hut, und einen schwarzen seidenen Tuch um den Hals, und war mit einen linnen Schifferkittel worunter ein Brusttuch von weißen Boye mit weißen knöchernen Knöpfen, einer weiten linnen Schiffer- und dergleichen Unterhose, ein paar blauen wollenen Strümpfen, roth und weiß gestreiften wollenen Strumpfbändern, runden Schuhen mit silbernen Schnallen, und in dem Hemde mit silbernen Handknöpfen worin weiße Steine gefaßet, bekleidet. Da der Name und die Verwandten desselben nicht ausgemacht worden sind, so werden dieselben hiemit öffentlich citirt und geladen, sich binnen den nächsten 6 Wochen a dato bey dem Amte anzufinden, um nach gehöriger Ligitimation den aufbewahrten Nachlaß desselben in Empfang zu nehmen, und dagegen die Beerdigungs-Kosten zu erstatten, widrigen-

falls den Rechten nach damit verfahren wird.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsches Ober- und Beamte hieselbst.

v. Hugo. Rasch.

II Citationes Edictales.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes-Collegien verordnete öffentliche Verkauf der Kuhthorschen Schweine-Weide erfordert, daß der gesamte Paßiv-Zustand der Kuhthorschen Hude ausgemittelt, und berichtiget werde; so citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Kuhthorsche Hude-Gemeine überhaupt, oder an deren vor dem Kuhthore belegene sogenannte Schweine-Weide insbesondere Anspruch zu haben vermeynen, es bestehe in Hypothequen-Servituten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuld-Forderungen, in Termino den 24. August c. Vormittags auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehört werden, sondern auf immer sowohl von der Kuhthorschen Hude überhaupt, als von deren Schweine-Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet seyn.

Director Burgermeister und Rath hieselbst.

Amt Petershagen. Der Königl. Eigenbehörige Col. Jacke Nr. 32. in Windheim hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Elocation seiner Stette angetragen. Letztere wird in nächster Erndte nebst dem erforderlichen Verkauf des Feld- und Viehinventarii besorgt werden, und um zu wissen, wer an die hierdurch entstehende Masse Anspruch habe, werden alle, die an den Col. Jacke und dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung machen, verabladet, sich in Termino den 4. Sept. zu melden, ihre Forderungen zu bewahrheiten und zu erwarten, daß ihm gesetzlicher Platz in künftiger Claßifications-Urthel angewiesen werde, wobey den Ausbleibenden zur Warnung dient, daß ihnen sonst gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Gericht Haldem. Da die Unzulänglichkeit des Vermögens des Wirths Johann Gerhard Lageschulte zu Levern am Tage lieget, und verschiedene Gläubiger auf ihre judicatmäßige Befriedigung gedrungen haben; so ist die Eröfnung des Concurses erkannt, und werden daher alle diejenigen welche an gedachten Wirth Lageschulten und deßen Ehefrau einige Forderung und Anspruch haben, öffentlich hierdurch verablahdet, solche innerhalb 9 Wochen und zwar spätestens den 17ten Sept. d. J. beim Gericht anzugeben, und wenn die Beweißmittel in Schriften bestehen, solche vorzulegen; unter beygefügter Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die unerheblich scheinende Masse präcludiret, und ihnen gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Amt Brackwede. Da der bisherige Besitzer der Erbmeyerstättisch freyen Königs Stätte Nr. 73. in Brockhagen verstorben, der Anerbe aber schon vor mehrern Jahren außer Landes gegangen, und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittelung des Schuldenwesens nöthig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche entweder an die Königs Stätte, oder an den verstorbenen Besitzer, oder an den abwesenden Anerben Philip Ludewig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verabladet, sich am 1ten Septbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld, entweder persönlich, oder bey legalen Behinderungen durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu die Herren Justitz-Commissarii, Richter Bud-

deus und beyde Hoffbauers zu Bielefeld, in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche durch Vorlegung der Briefschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Vorrechts mit dem angeordneten Curatore und den übrigen Creditoren das weitere zu verhandlen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Vermögen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Brackwede. Der sub Nro. 9 in Brockhagen belegene Königl. Colonus Franz Henr. Consbruch hat auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen, um den Schuldenzustand seiner Stette zu erfahren und darnach sich mit den Consbruchs Kindern in Absicht ihrer Brautschätze auseinander zu setzen. Es werden deshalb Kraft dieses alle und jede, welche an gedachte Consbruchs Stette und deren Besitzer etwas zu fordern haben auf den 3ten Novbr. Morgens 10 Uhr an das Gerichthaus zu Bielefeld verabladet, wo sie ihre Forderungen gehörig liquidiren, die Beweißmittel über deren Richtigkeit angeben und mit dem Gemeinschuldner deshalb verfahren müssen, widrigenfalls sie damit in Zukunft nicht weiter gehört werden können sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diejenige Creditores die persönlich zu erscheinen behindert sind, können dazu einen Justiz-Commissarium, wozu die Herren, Richter Buddeus und beyde Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, bevollmächtigen.

Tecklenburg. Nachdem die Wittwe des unlängst gestorbenen Heuermanns beim Colono Möllerwirt zu Lotte Arend Busch, und die den Kindern constituirte Vormünder der Nachlaßenschaft ernanten Arend Busch, sich gerichtlich wegen der dieselbe überstelgenden Schulden entsagt haben, und hierauf von hochlöblicher Regierung der Concurs-Prozeß eröffnet worden; als werden alle diejenige, welche an mehrernanten Arend Busch Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemal auf Freitag den 21 Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren, welchemnächst sie rechtlicher Claßification in künftiger prioritäts-Urtel gewärtig seyn können; mit angehängter Warnung: daß diejenige, welche sich in dem angesetzten präjudicial Termin nicht melden, von dem Vermögen werden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Vigore Commissionis Mettingh.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Chanoinesse im adelichen Stift Leeden, Elisabeth Christine Maria Gräfin von Wartensleben einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruß, und fügen Euch hierdurch zu wissen: was maaßen auf Ansuchen der von Wartenslebenschen Intestat-Erben der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch mittelst dieses Proclamatis, welches zu Tecklenburg und zu Leeden zu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6 mahlen, und den Lipstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, peremtorie, daß ihr a dato binnen 3 Monathen, und spätestens in Termino den 28. Aug. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem dazu deputirten Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg erscheinet, eure Foderungen

und Ansprüche gebührend liquidiret und darauf fernere rechtliche Verfügung gewärtiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben größern Insiegel. Gegeben Lingen den 14. May 1789.

An statt und von wegen rc.

Möller.

Amt Stolzenau. Alle diejenigen, welche an dem Nachlaße des zu Leese hiesigen Amts verstorbenen Hauptmanns Friedrichs vom 10ten ChurHannoverschen Cavalerie-Regiment, Forderungen und Ansprüche haben mögten, und sich damit bisher nicht gemeldet haben, werden nunmehro damit abgewiesen und es wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Ex commißione speciali.

Grote.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Kuhthorschen Hude-Interessentschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kuhthore belegene so genante Schweineweide öffentlich verkauft werden soll. Sie ist durch die Landschätzer in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10.u 1 halben gemeine Minder Morgen zu 787 Rthlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 dergleichen Morgen, den darin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Weil für den Viehschatz und die Wege-Besserung die ganze Kuhthorsche Gemeine haftet; so kann dieses Grundstück ganz Lastenfrey verkauft werden, und dies soll nach Befinden der Liebhaber entweder in vorbeschriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. Zu dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden daher die Liebhabere hiemit öffentlich vor, an diesem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestbiethende, ohne ein Nachgebot zuzulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Tobacksspinner Carl Krameyer zugehörige oben dem Markte sub Nr. 191. zur Handlung und Nahrung wohl belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhauß nebst Zubehörungen und einem Hudetheil für 2 Kühe hinter dem Rodenbeck sub Nr. 272. so zusammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in terminis den 27. Jun. 31. Julii und 4. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden, wozu sich die etwaigen Liebhaber einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboht eröfnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, inzwischen den Anschlag vorher bey dem Gerichte einsehen können. Hiebey dienet zur Nachricht, daß das Krameyersche Haus an der Waltenschen Seite eine gemeinschaftliche Maur und steinerne Renne, und an der Strempler-schen Seite eine gemeinschaftliche hölzerne Wand und hölzerne Renne mit den benachbarten Häusern hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche die aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, an des Krameyers Haus und Zubehörungen, zu machen gedenken, verabladet, in dem letzten Subhastationstermino solche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Den 8ten August a. c. Nachmittags 2 Uhr soll in der Wittwe

Blombergen Behausung der Belizsche Kirchenstuhl in der Martini Kirche, welcher 4 Sitze hat und von der Kampthür gerechnet der 4te Stuhl unter der Rathspriche ist, verkauft werden.

Eisbergen. Von den Freyherrl. von Schellersheimischen Güthern in der Vogtey Landwehr wird die diesjährige Wolle einheimischen Käufern hiermit auf acht Tage angebothen.

Amt Werther. Auf Willmanns Stätte zu Dornberg sollen in Termino den 6ten August meistbietend freywillich verkauft werden, außer den vorräthigen Kornfrüchten, 4 Pferde, 2 Kühe und 2 Rinder, auch Wagen, Pflüge und dergleichen. Es haben sich also Kauflustige besagten Tages, Morgens 9 Uhr, auf Willmanns Hofe einzufinden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Fügen männiglichen hiedurch zu wissen: Was maßen die in und bey der Stadt Lingen belegenen der Wittwen und Kinder des verstorbenen Schusters Rademakers gehörenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und auf 610 fl. gewürdigetworden; wie solches aus den in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adreß-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxations-Schein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun die Rademackerschen Kinder erster Ehe um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschrieben, mit der taxirten Summe der 610 fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Sept., den 6ten Oct. und den 10ten Nov. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen: daß im lezten Term. den 10ten Nov. das Geboth des Meistbietenden ad Protocollum gonommen und darüber das weitere verfüget werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, so wie auch da die Besitzere auf die Eröfnung eines ordentlichen Liquidations-Processes provociret haben, alle diejenigen, welche sonstigen An- und Zuspruch an dem Vermögen der Eheleute Rademacker haben, hierdurch verabladet in Term. den 10ten Nov. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causâ Regierungs-Assessor Schroeder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren auch in casu insufficientiâ mit denen Neben-Creditores super prioritate ad protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben noch ihre Forderungen gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehöret, von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; so wie die sonstige außenbleibende erbschaftl. Creditores zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Uhrkundlich ꝛc

Gegeben Lingen, den 20ten July 1789.

Anstatt und von wegen ꝛc.

Möller.

Da nochmals anderweiter Terminus zum Verkauf des hier an der Bäckerstraße belegenen alten Posthofes auf den 3ten Sept. d. J. vor dem Justizrath Rappard angesezt worden; so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, und selbige eingeladen, in diesem Termine des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung Rezu erscheinen und ihr Gebot zu eröfnen.

Sign. Minden den 29. Julius 1789.

Anstatt rc. Crayen.

IV Notificationes.

Amt Hausberge. Der hiesige Bürger und Bäcker Johann Friederich Held und dessen Ehefrau Christine Marie gebohrne Schnülls haben ihr sub No. 14. hieselbst belegenes Hauß nebst dem dabey befindlichen Garten und Wiese an den Schäfer Johann Schrader vom Schäferhofe für 250 rthlr. in Courant verkauft, und ist lezterem der gerichtliche Kaufbrief ertheilet worden.

Der Bürger Friderich Gelhauß und dessen Ehefrau Sophie Margarethe geborne Sanders hieselbst, haben ihr sub No. 9. hieselbst belegenes Hauß für 125 rthlr. in Courant und den dabey befindlichen Garten für 90 rthlr. in Courant an den hiesigen Bürger und Commercianten Anthon Friederich Schnüll senior verkauft, und hat lezterer die gerichtliche Confirmation darüber erhalten.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. August 1789.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth	=	Q.
= 4 Pf. Semmel	6 =		Q.
= 1 Mgr. fein Brodt	20 =		=
= 1 Mgr. Speisebrodt	26 =		=
= 6 Mg. gr. Brodt	10 Pf. =		=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr.	4 Pf.
1 — das schlechtere	2 =	=
1 — Schweinefleisch	3 =	= =
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 mgr.	4
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr.	=
1 — Hammelfleisch	2 mgr.	2 =

Empfehlungen der Gewitterstangen zum Nutzen des Ackerbaues

Beschlus.

Die Trommel, der Schlüssel des Elektrophors genähert, schleudert derselben einen Blitz zu, und das Aequiliber wird dadurch hergestellet: die über der Erde schwebende Wolken sind diese aufgehobene Trommel: die von der Erde aufsteigende und sich zu Wolken bildende Wasserdünste haben der Erde einen Theil der ihr gehörigen elektrischen Materie geraubt, den die Erde über lang oder kurz, und um desto geschwinder, wieder haben muß, je größer dieser Theil des Raubes ist. Sind hingegen die Dünste ohne alle elektrische Materie aufgestiegen, sind ihrer so viel aufgestiegen, daß sie Wolken ausmachen, die Millionen Tonnen Wassers enthalten; so ist leicht einzusehen, daß jetzt die Körper auf der Erde ein größeres Quantum der elektrischen Materie gezwungen werden in sich zu haben, als sie es vorher hatten, da jene große Wassersee noch, die der ganzen Welt vom Schöpfer zugeordnete elektrische Materie mit ihnen theilte: dieser Ueberfluß muß sich nothwendig nach den Wolken, so bald er kann, durch die idiolektrische Luftschichte als ein Blitz hindurch drängen, um die gleiche Vertheilung wieder zu bewürken. In diesem Fall ist also, wie wir es kurz nennen, der Zustand der Erde positiv und die Wolken sind negativ-elektrisch, und der Erfolg ist gleichfalls das Herabtröfeln des Regens. Die Erde zieht die Regenwolken herab, wie andere leichte Körper von positiv elektrischen Körpern angezogen werden; und wenn solchergestalt das Gewässer des Regens mit ihr wieder ein unzertrenntes

Ganzes ausmacht, so hat ein jeder Körper auf der geschmückten Erde wieder seine gehörige Menge von elektrischer Materie *). — Ungeachtet nun bey diesem schnellen Zu- oder Abflusse der elektrischen Materie einige Körper unglückliche Opfer desselben werden; so ist dieses in die Augen fallende Uebel in Vergleichung mit dem nicht sichtbaren, aber doch für den Nachdenkenden begreiflichen unendlichen Nutzen, den das Ganze aus diesem beständigen Hin- und Herströmen der elektrischen Materie ziehet, in kein Verhältniß zu bringen. Ob dann und wann ein Baum zerspalten, ein Mast zerschmettert, ein Thurm gestürzet, ein Richmann das Opfer davon wird, so ist dies eben so wenig gegen den großen Vortheil, den das ganze menschliche und thierische Geschlecht, alle Pflanzen und organisirte Körper der Natur hierdurch an Erfrischung und Wachsthum erlangen, eben so wenig, als wenn einmal eine Flige zwischen den Blitz des Elektrophors geräth und getödtet wird; oder irgend ein dieser Würkung Unerfahrner durch Berührung der Trommel und des Tellers des Elektrophors eine Erschütterung bekömmt. Und selbst diese unwillkommene Erschütterung, selbst dieser Märtyrertod eines Richmanns, wie lehrreich ist er nicht für viele Tausend andere geworden. Wo bleibt hier Uebel oder Unglück! Wie viel glücklicher sind wir als unsere Vorfahren, da uns Erkenntniß geschenkt ist, und uns die Mittel in die Hände gegeben sind, selbst jene so seltenen und so geringen Uebel nicht nur von uns abzuwenden, sondern sogar diese, aus der hinauf- und herabströmenden elektrischen Materie erfolgende Würkung dahin zu leiten, wo sie vorzüglich von Nutzen ist. Da, wo die Herstellung dergleichen Vertheilung der elektrischen Materie geschiehet, und die Wolken und der Regen dergestalt zur Erde herabgezogen werden, daß es regnet, wird das Land fruchtbarer, das Gras wächset schöner, alles keimet und blühet besser, und siehet seiner Reife lieblicher entgegen: die ganze Natur erfrischt sich, es duftet und riecht so herrlich schön. Die Ursache hiervon ist nicht, wie wir es schon wiederlegt haben, eine als Balsam herabgeflossene Elektricität, denn die war schon, wenn die Wolken negativ waren, überflüßig in der Erde vorhanden; sondern weil die elektrische Materie circulirt und sich mit Heftigkeit von einem Orte nach dem andern durch die Pflanzen hinbewegt, ihre Säfte in Bewegung setzt, eine stärkere Transpiration bey ihnen verursachet, und ihren Wurzeln zugleich dienlichen Nahrungssaft zuführet. Denn mit dem Regen fallen zugleich alle Arten feiner Theile in Dünste aufgelöseter Körper wieder zur Erde herab, und dienen anderen zum Nahrungssafte. Zugleich wird die Luft dadurch von ihrem Mephitismo geheilet, und für alle organisirte Körper zum Einathmen tauglicher gemacht. — An dem Orte, woselbst man eine künstliche Entladung der elektrischen Materie durch eine oder mehr Gewitterstangen veranstaltet, müssen sich alle

*) Daß sich zu gleicher Zeit, wie die Erfahrung lehret, positive und negative elektrische Wolken am Himmel befinden, welche gegen einander blitzen, erkläre ich so: daß die Dünste der einen, von einer andern Gegend des Erdbodens oder unter andern Umständen aufgestiegen, als die vor der andern. Alle Gegenden der Erde aber können nicht gleich starke Elektricität besitzen, noch die aufsteigenden Dünste gleich stark elektrisiren. Z. E. wie sehr sind nicht die sandigte Wüste Arabiens und die pontinischen Sümpfe von einander unterschieden! Und wer weiß, ob nicht manches Land, durch seine unteren Erdschichten und durch seine steinigten und trocken-sandigten Grenzen gleichsam als isolirt anzusehen ist. Dem zufolge könnten vielleicht auch Blitze in der Erde selbst durchbrechen; welche Erdbeben gleiche Erschütterung zur Folge hätten.